Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Amtszeit des Betriebsrats beträgt drei Jahre."

2. In § 22 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „mit Ablauf eines Jahres" ersetzt durch die Worte „mit Ablauf von achtzehn Monaten".

Artikel 2

Die durch Artikel 1 geänderten Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gelten nicht für die Amtszeit und die Neuwahl der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Betriebsräte.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1964

Arndgen und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51